

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1998

Geschäftszahl

96/19/3208

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/19 96/19/2066 2

(hier: dies gilt auch für den Fall, daß der - allenfalls - zur Antragstellung im Inland berechnigte Fremde nach Ablauf des Aufenthaltsverbotes und rechtskräftiger Abweisung eines Antrages auf Aufenthaltsbewilligung - weiterhin - unrechtmäßig im Inland verblieb)

Stammrechtssatz

Daß ein länger dauernder Aufenthalt eines Fremden im Anschluß an die rechtskräftige Abweisung seines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrages grundsätzlich die Annahme rechtfertigt, sein weiterer Aufenthalt werde die öff Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens gefährden (Hinweis E 7.3.1997, 95/19/0867, gilt dann nicht, wenn der sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltende Fremde zur ausnahmsweisen Antragstellung im Inland berechnigt ist (hier: § 6 Abs 2 dritter Satz iVm § 2 Abs 3 Z 4 AufenthaltsG 1992 und V BGBl 1995/854. Der GGeber hat durch die Einräumung dieser Möglichkeit zu erkennen, daß er die vom unrechtmäßigen Aufenthalt ausgehende Störung der öff Ordnung in diesen Fällen nicht für so gravierend erachtet, daß daraus die gemäß § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 maßgebliche Prognose abzuleiten wäre, auch ihr weiterer Aufenthalt aufgrund einer zu erteilenden Bewilligung werde die öff Ordnung (auf diesem Gebiet) gefährden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193208.X02